

Leitlinien

zur gegenwärtigen musikalischen Präsenzarbeit in der EKIR

(Landeskirchenmusikdirektor Ulrich Cyganek - Stand September 2020)

Unter der Voraussetzung, dass das zuständige Leitungsorgan (Presbyterium/KSV) der Präsenzarbeit nach Vorlage eines Hygienekonzeptes unter Beachtung sämtlicher Schutz- und Hygieneverordnungen des jeweiligen Bundeslandes zustimmt, haben wir diese Leitlinien für die praktische Arbeit zusammengestellt. Sämtliche Maßnahmen und Entscheidungen müssen dabei mit den einschlägigen Verordnungen im Einklang stehen und auf die örtlichen Gegebenheiten bezogen sein. Da sich die Corona-Schutzverordnungen der vier Bundesländer in unserem Kirchengebiet teilweise unterscheiden und sich zeitversetzt in relativ kurzen Abständen verändern können, informieren Sie sich bitte fortlaufend über den für Ihr Bundesland maßgeblichen aktuellen Sachstand auf der Homepage www.kirchenmusik-rheinland.de sowie news.ekir.de/inhalt/regelungen-in-vier-bundeslaendern

Alle wissenschaftlichen Studien weisen in ihren Einschätzungen explizit darauf hin, dass das Singen in geschlossenen Räumen aufgrund der deutlich gewordenen Rolle von Aerosolen als Infektionsauslöser, unabhängig von Sicherheitsabständen, als Risiko angesehen werden muss. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass die aufgeführten Schutzmaßnahmen lediglich zur Risiko-Minimierung beitragen, jedoch nicht als Risiko-Vermeidung angesehen werden können.

I. Vokalchorproben in geschlossenen Räumen

1. Die Größe der zulässigen Chorgruppe richtet sich nach der Größe des Probenraumes. Vorzugsweise sollten hohe (Kirchen)räume während der Pandemie zum Proben genutzt werden, wobei der Probenraum jederzeit die behördlich vorgeschriebenen Mindestabstände bzw. Quadratmeter pro Person gemäß der aktuellen Schutzverordnung gewährleisten muss. Neben der Raumgröße sind Raumhöhe, Lüftungsmöglichkeiten und CO₂-Gehalt relevante Parameter, die allesamt in die jeweilige lokale Risikoabschätzung einzubeziehen sind.

2. Der Probenraum muss ständig gut belüftet sein. Die üblichen Probenzeiten sind stark zu verkürzen und es ist ausreichend Zeit für zwischenzeitliche Querlüftung einzuplanen. Als Richtwerte gelten max. 30 Minuten für eine Probeneinheit und jeweils mindestens 15 Minuten Lüftungspause dazwischen. Wegen der zunehmenden Aerosolbildung während des Singens soll die Gesamtprobe (einschließlich aller Pausen) höchstens 90 Minuten dauern. Während der Lüftungspausen sollten sich keine Personen im Raum aufhalten, sondern diesen zuvor geordnet (mit Schutzmaske) verlassen und anschließend ebenso geordnet ihre vorherigen Plätze wieder einnehmen. Bei gleichen Außen- wie Innentemperaturen ist der Luftaustausch stark eingeschränkt. Eine entsprechende Lüftungsanlage, die den Sicherheits-

voraussetzungen entspricht, kann hier Abhilfe schaffen. Zur Beurteilung der Luftqualität bei kritischen Luftverhältnissen ist die Verwendung einer CO₂-Ampel hilfreich und führt zu einer Verbesserung des Lüftungskonzeptes. Trockene Raumluft erhöht das Risiko, dass virenhaltige Aerosole sich lange halten. Die relative Luftfeuchtigkeit sollte daher zwischen 40 und 60 % liegen.

3. Beim Betreten des Probenraumes ist die Möglichkeit der Handdesinfektion vorzusehen. Ihre Nutzung ist für alle Chormitglieder selbstverständlich. Auf Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Chormitgliedern während der Singpausen ist ständig zu achten.

4. Auf die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. Allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Nies-Etikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) ist durch geeignete Aushänge aufmerksam zu machen.

5. Kontaktflächen und sanitäre Einrichtungen sind regelmäßig zu reinigen und mit einem viruziden Mittel zu desinfizieren. Hier kann auf das Hygienekonzept der jeweiligen Kirchengemeinde zurückgegriffen werden.

6. Es ist im Vorfeld eine verbindliche versetzte Sitzordnung (in radialer Aufstellung) zu erstellen und schriftlich festzuhalten (inkl. Feststellung der Personalien zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten). Die Aufzeichnungen werden vier Wochen lang aufbewahrt und im Falle eines ausgebliebenen Infektionsgeschehens anschließend datenschutzkonform vernichtet. Beim Betreten und Verlassen des Probenraums ist auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Chormitgliedern zu achten. Alle Chormitglieder tragen einen Mund-Nasen-Schutz. Dieser wird abgelegt, wenn alle Chormitglieder ihre persönlichen Plätze eingenommen haben.

7. Chormitglieder sind zu Probenbeginn pünktlich anwesend; ein späterer Eintritt ist erst im Zuge der nächsten Lüftungspause möglich.

8. Einsingübungen werden der Situation angepasst. Auf atmungsintensive Übungen wird möglichst verzichtet.

9. Jedes Chormitglied bringt erforderliches Material selbst mit (Instrument, Noten, Notenständer, Bleistift, ggf. Getränk etc.). Dieses wird weder weitergegeben noch gemeinsam genutzt. Notenmaterial wird, sofern es erstmals verteilt wird, vor Probenbeginn auf die einzelnen Plätze der Teilnehmenden ausgelegt. Eine Weitergabe durch die Reihen ist zu vermeiden. Ausgeteiltes Notenmaterial wird, wenn es nochmals benötigt wird, mitgenommen oder, wenn es nicht mehr benötigt wird, auf den Plätzen liegengelassen und nach der Probe von einer hierfür zuständigen Person eingesammelt.

10. Chormitglieder mit Krankheitssymptomen jedweder Art bleiben der Probe im Interesse der Chorgemeinschaft fern.

11. Auf zuhörende Gäste wird bis auf Weiteres verzichtet.

12. Der Chorleitung obliegt es, die Maßnahmen, die zur Einhaltung dieses Konzeptes erforderlich sind, durchzusetzen und zu überwachen. Mit der Erfüllung dieser Aufgabe können (insbesondere bei größeren Gruppen oder Proben in mehreren Räumen) weitere Mitglieder des Chores betraut werden. Alle Chormitglieder sollen vorab schriftlich über alle Einzelmaßnahmen zur Risikominimierung und das Hygienekonzept in Kenntnis gesetzt werden.

13. Bei allen persönlichen Begegnungen und sozialen Kontakten am Rande der Proben sind alle Chormitglieder zu sensiblem Umgang mit den Verordnungen anzuhalten. Noch größer als die Freude über ein Wiedersehen nach langer Pause ist, muss die Bereitschaft zur gegenseitigen Fürsorge sein. Daher sollte es derzeit auch kein Zusammensein nach der Probe in geschlossenen Räumen geben.

II. Posaunenchorproben in geschlossenen Räumen

1. Die Größe der Posaunenchorgruppe richtet sich nach der Größe des Probenraumes. Der Probenraum muss die jeweils behördlich vorgeschriebenen Mindestabstände gewährleisten.

2.-13.: wie oben

14. Einblasübungen werden der Situation angepasst. Auf Mundstück- und Lippenübungen wird weitestgehend verzichtet.

15. Die Chormitglieder nutzen ausschließlich ihr persönliches Instrument und Mundstück sowie das eigene Notenmaterial und den eigenen Notenständer. Auf die Reinigung der Instrumente im Probenraum wird verzichtet.

16. Das entstehende Kondenswasser wird mit Einmaltüchern aufgefangen. Benutzte Einmaltücher werden in reißfesten Müllsäcken gesammelt und außerhalb des Raumes entsorgt. Anschließend werden die Hände erneut desinfiziert.

17. An den Schalltrichtern der Instrumente wird ein Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern angebracht.

18. Es ist eine versetzte (radiale) Sitzordnung vorzusehen.

III. Freiluftproben

1. Bei der Wahl des Ortes ist darauf zu achten, dass die behördlich vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen den Personen gewährleistet werden können. Wenn die Witterung es zulässt, sind derzeit Proben im Freien unbedingt zu bevorzugen. Die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes sind zu beachten.

2. Punkt I.2 entfällt / sonst wie oben I. 3-13 (sinngemäß)

IV. Beteiligung von Bläser- und Vokalchorgruppen im Gottesdienst:

1. Die unter „I. Proben“ benannten Empfehlungen bzw. Vorschriften gelten auch für die Ausführung im Gottesdienst; Punkt I.11 entfällt.
2. Es ist darüber hinaus ein Mindestabstand von vier Metern zwischen den Mitgliedern der Chorgruppe (Darstellenden) und der Gemeinde (Publikum) einzuhalten.
3. Die Nutzung von Emporen ist mit besonderen Risiken verbunden. Beim Singen und Musizieren von Emporen ist deswegen Zurückhaltung geboten. Wenn die räumlichen Gegebenheiten es nicht schon nahelegen, ganz darauf zu verzichten, sollten nur Einzelpersonen oder kleine Gruppen auf den Emporen musizieren, wobei größtmögliche Abstände – insbesondere zur Emporenbrüstung – einzuhalten sind und Plexiglasscheiben zur Abschirmung des Kirchenraumes empfohlen werden.

V. Konzerte ohne Beteiligung von Vokal- und Bläserchorgruppen:

1. Für die Durchführung von Konzerten ist ein eigenes Schutzkonzept für den jeweiligen Raum erforderlich. Zudem sind vorhandene landesrechtliche Hygiene- und Schutzkonzepte zu berücksichtigen.
2. Beim Betreten des Konzertraums machen alle Besucher/Besucherinnen von der Möglichkeit der Handdesinfektion Gebrauch.
3. Das Schutzkonzept legt dar, in welcher Weise der Zutritt der Besucher/Besucherinnen gesteuert wird (1,5 Meter Abstand der Personen zueinander).
4. Der Konzertraum ist ständig gut durchlüftet, wobei Luftbewegungen (Thermik) zu vermeiden sind.
5. Im Vorfeld werden die Sitzplätze der Besucher/Besucherinnen deutlich markiert. Dabei müssen die landesrechtlich jeweils vorgeschriebenen maximal zulässigen Besucherzahlen unbedingt Berücksichtigung finden.
6. Die Besucher/Besucherinnen tragen vor Beginn und nach Abschluss des Konzerts eine Mund-Nase-Bedeckung, die sie ausschließlich auf ihrem Sitzplatz abnehmen.
7. Die zeitliche Dauer der Veranstaltung sollte bezogen auf die Raumgröße eingeschränkt sein und 60 Minuten nicht überschreiten.

VI. Konzerte mit Beteiligung von Vokal- und Bläserchören:

1. – 7. siehe oben V.
8. Der behördlich vorgeschriebene Mindestabstand zwischen Ausführenden und Zuhörerenden ist jederzeit einzuhalten.
9. Für alle Ausführenden sind die unter „I. Proben“ aufgeführten Punkte verbindlich; Punkt I.11 entfällt.

VII. Gemeindegesang im Gottesdienst:

Das gemeinsame Singen der Gottesdienstgemeinde ist wegen des erhöhten Aerosolausstoßes mit besonderen Risiken verbunden, weswegen insoweit Zurückhaltung geboten ist. Auf die Ausführungen auf der Internetseite news.ekir.de/inhalt/regelungen-in-vier-bundeslaendern wird verwiesen.

Zusätzlich gilt Folgendes: Wenn überhaupt, sollte der Gemeindegesang sparsam eingesetzt werden und sich auf wenige Lieder und eine geringe Strophenanzahl beschränken. In geschlossenen Räumen muss auf eine ausreichende Belüftung besonders geachtet werden. Je kleiner der Raum ist, desto mehr Zurückhaltung ist beim Gemeindegesang geboten.

Im Zweifel ist es ratsam, die Gottesdienstgestaltung gegenwärtig einzelnen Instrumentalisten, Vokalsolisten oder kleineren Chorgruppen zu überlassen.

VIII. Allgemeine Schlussbemerkungen:

Die besondere Problematik einer möglichen Infektion im Rahmen von Chor- und Ensemblearbeit ist weiterhin virulent. Die Aufnahme der kirchenmusikalischen Arbeit bedeutet nicht, dass die Infektionsgefahr nicht mehr gegeben ist; nach wie vor stellt die Übertragung von Viren durch sogenannte Aerosole einen der Hauptübertragungswege dar. Der Aufenthalt einer größeren Menschengruppe in vergleichsweise kleinen und mäßig belüfteten Räumlichkeiten birgt Infektionsrisiken.

Es muss daher allen in der Kirchenmusik Tätigen bewusst sein, dass jede*r Einzelne Verantwortung für eine geordnete und möglichst gefahrlose Arbeit sowie die Einhaltung der Regeln dieses Hygienekonzeptes trägt.

Weiterführende bzw. vertiefende Veröffentlichungen zum Themenbereich:

Gute Zusammenfassung der aktuellen Forschung:

www.tu.berlin/forschen/themenportal-forschen/2020/august/faq-zu-aersolen-in-bezug-auf-sars-cov-2/